

Anlage 1 zu Vorlage 024/2022

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 08.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 a) Bemessungsgrundlage erhält folgende Fassung:

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüf-, Falsch- und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen, ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.